

KATHARINA BOELE-WOELKI INTERNATIONAL RESEARCH SCHOLARSHIPS

Die Bucerius Law School ermutigt ihre Wissenschaftler*innen während ihrer Promotion oder Habilitation zu Forschungsaufenthalten im Ausland und vergibt Stipendien zur Finanzierung solcher Vorhaben.

- Es stehen Stipendien zur Finanzierung von Reise- und Lebenshaltungskosten in Höhe von je 5000 Euro zur Verfügung:
- Vergabe von Teilstipendien ist in begründeten Fällen möglich.
- Die Dauer des Forschungsaufenthaltes soll mindestens zwei Monate betragen, längere Aufenthalte werden bevorzugt.
- Bewerbungen können sich eingeschriebene Doktorand*innen und Habilitand*innen, die an der Bucerius Law School beschäftigt sind. Bucerius Alumni, die an der Bucerius Law School promovieren, sind für eine Bewerbung berechtigt, auch wenn sie an der Hochschule nicht beschäftigt sind.
- Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler kann während der Promotion oder Habilitation jeweils einmal gefördert werden.

BEWERBUNG

1. Ein ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular (erhältlich im International Office)
2. Ein tabellarischer Lebenslauf
3. Eine Kopie des Zeugnisses der erste Juristischen Staatsprüfung
4. Ein Exposé zum Forschungsvorhaben, das insbesondere die Forschungsfrage, die gewählte Forschungsmethode sowie das Nutzen des geplanten Auslandsaufenthaltes für das Vorhaben darstellt. Aus dem Antrag soll ersichtlich sein: Warum ist der Auslandsaufenthalt für Ihre Forschung notwendig? Welche konkreten Fragen werden Sie untersuchen? Wie haben Sie sich auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet? Wie wird Ihre Forschungsarbeit im Ausland aussehen? (max. 5 Seiten)
5. Eine tabellarische Budgetaufstellung, aus welcher die erwarteten Kosten sowie Finanzierungsquellen hervorgehen. Dies betrifft insbesondere Leistungen durch andere Stipendienprogramme, seien sie bereits genehmigt oder beantragt, bzw. geplant zu beantragen. Nachweise sind nicht erforderlich.
6. Die Zusage einer ausländischen Forschungseinrichtung über Zulassung als „visiting scholar / fellow“ (Forschungsaufenthalte) bzw. die Zulassungsbescheinigung für ein Kurzzeitprogramm.
7. Eine formlose, nicht näher begründete Befürwortung der Betreuungsperson an der Bucerius Law School.

Bewerbungen können jederzeit im International Office (kasia.kwietniewska@law-school.de) eingereicht werden. Empfohlen wird ein Vorlauf vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten. Bitte reichen Sie die Unterlagen in der oben genannten Reihenfolge als eine PDF-Datei ein.

AUSWAHLVERFAHREN

Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet ein Ausschuss der Bucerius Law School, der aus dem Präsidenten, dem Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation, einem weiteren Fakultätsmitglied und einem vom Alumni e.V. vorgeschlagenen Mitglied, das an der Bucerius Law School promoviert worden ist und während der Promotion im Ausland geforscht haben soll, besteht.

Ausschussmitglieder, die selbst eine Stipendienbewerbung unterstützen, haben sich bei der Abstimmung über diese Bewerbung der Stimme zu enthalten.

Bewerben sich mehrere zum selben Zeitpunkt für ein Stipendium und sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, erfolgt die Auswahl – vorausgesetzt die Projekte sind nach den zuvor aufgestellten Grundsätzen förderungsfähig – auch nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit.

ERFAHRUNGSBERICHT

Die Wissenschaftler*innen haben spätestens drei Monate nach Abschluss des Forschungsaufenthaltes einen Bericht zu verfassen. Dieser soll Auskunft über die Entwicklung des Forschungsvorhabens geben und auf die Zusammenarbeit mit der ausländischen Forschungseinrichtung eingehen.

Fragen können gerne an Kasia Kwietniewska im International Office gerichtet werden:

- Tel. 040 – 30706 109
- kasia.kwietniewska@law-school.de